

# **EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG**



## **Verordnung über den Fonds für Beiträge an Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche in Ausbildung**

Inkraftsetzung: 1. Januar 2021  
Änderung per 1. Juli 2025

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seeberg erlässt gestützt auf Art. 92 Abs. 2 der Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111) vom 16. Dezember 1998 sowie Art. 16 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Seeberg (OgR) vom 12. Juni 2012, die folgende

## Verordnung über den Fonds für Beiträge an Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche in Ausbildung

Entstehung	<b>Art. 1</b> Mit Verfügung vom 9. April 1992 der kantonalen Gemeindedirektion sind per 1. Januar 1992 verschiedene unselbständige Stiftungen in eine neue unselbständige Stiftung mit dem Titel "Schüler und Jugendliche in Ausbildung" überführt worden.
Zweckbestimmung	<b>Art. 2</b> Der Fonds ist zu folgendem Zweck bestimmt:  Beiträge an Schülerinnen, Schüler und Jugendliche der Einwohnergemeinde Seeberg an Schulungs- und Weiterbildungskosten in öffentlichen und privaten Schulen.
Bestand	<b>Art. 3</b> Das Fondskapital beträgt per 31. Dezember 2020 CHF 66'701.55 (Konto 20920.01).
Verwendung der Mittel	<b>Art. 4</b> Die Mittel des Fonds (Kapital und Zinsertrag) werden im Rahmen der Zweckbestimmung der unselbständigen Stiftung gemäss Art. 2 der vorliegenden Verordnung verwendet (Stifterwille).
Verfügungsrecht	<b>Art. 5</b> Der Gemeinderat verwaltet den Fonds. Zweckgebundene Zuwendungen an Dritte werden auf Gesuch hin gestützt auf die vorliegende Verordnung ausgerichtet. Die Ressortvorstehenden Präsidiales und Finanzen entscheiden abschliessend über Gesuche bis CHF 1'000.00. Über die übrigen Gesuche entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Ressortvorstehenden Präsidiales und Finanzen.
Speisung	<b>Art. 6</b> Der Fonds wird durch Legate mit derselben Zweckbestimmung, Spenden sowie der Verzinsung gespeisen.
Verzinsung	<b>Art. 7</b> Der Gemeinderat legt jährlich den Zinssatz für die Verzinsung des Kapitals fest. <sup>1</sup>
Rechnungsführung	<b>Art. 8</b> Die Rechnungsführung wird durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Seeberg besorgt.

---

<sup>1</sup> Änderung per 1. Juli 2025

Verordnung über den Fonds für Beiträge an Schülerinnen und Schüler  
sowie Jugendliche in Ausbildung

---

Revision	<b>Art. 9</b> Das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Seeberg überprüft die fondsgerechte Verwendung der Gelder sowie die Bestände der verwalteten Zuwendungen.
Auflösung	<b>Art. 10</b> Sofern das Kapital aufgebraucht ist, gilt der Fonds als aufgelöst.
Inkrafttreten	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung über den Fonds für Beiträge an Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche in Ausbildung im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seeberg beraten und in der vorliegenden Form beschlossen am 26. Februar 2021.

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG**

sig. Martina Brühlmeier  
Präsidentin

sig. Marietta Siegenthaler  
Sekretärin

**Veröffentlichung**

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Anzeiger Oberaargau Nr. 10 vom Donnerstag, 11. März 2021 veröffentlicht worden.

Grasswil, 2. März 2021

sig. Marietta Siegenthaler  
Gemeindeschreiberin

**Genehmigung Änderung per 01.07.2025**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seeberg beraten und in der vorliegenden Form beschlossen am 13. August 2025.

**FÜR DEN GEMEINDERATES SEEBERG**

sig. Andreas Aeschbacher  
Präsident

sig. Larissa Jenzer  
Sekretärin

Verordnung über den Fonds für Beiträge an Schülerinnen und Schüler  
sowie Jugendliche in Ausbildung

---

**Veröffentlichung**

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Anzeiger Oberaargau Nr. 36 vom 4. September 2025 veröffentlicht worden.

Grasswil, 25. August 2025

sig. Larissa Jenzer  
Gemeindeverwalterin